

ZH_OBERGERICHT SB160229 vom 20. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160229

FR: ZH_OBERGERICHT SB160229 du 20 janvier 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB160229 del 20 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 16. März 2016 (DG150034), liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 24. März 2016 (HD Urk. 103) innert Frist Berufung anmelden. Das vollständig begründete Urteil (Urk. 109) wurde vom Beschuldigten am 24. Mai 2016 (HD Urk. 106) entgegengenommen. Am 10. Juni 2016 (Datum Poststempel) reichte der amtliche Verteidiger die Berufungserklärung fristgerecht ein (Urk. 115). Mit Präsidialverfügung vom 15. Juni 2016 wurde der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sowie den Privatklägern 1-2 unter Hinweis auf die Berufungserklärung des Beschuldigten Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt (Urk. 119; Empfangsbestätigungen: Urk. 120/1-4). Mit Eingabe vom 21. Juni 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung (Urk. 121). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

E. 1.1

Der objektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 StGB erfordert, dass ein Mensch an Körper oder Gesundheit mit Gift geschädigt wird. Vorliegend trat keine solche Schädigung auf; dem Geschädigten B._____ wurde es als Folge des Konsums des Ethergemisches des Beschuldigten nur schwindlig. Er wurde zwar über Nacht hospitalisiert, ohne dass aber weitere Beschwerden auftraten (ND 7 Urk. 12/4; ND 7 Urk. 12/6). Der objektive Tatbestand von Art. 123 Ziff. 2 StGB ist damit nicht erfüllt.

E. 1.2

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Der Beschuldigte verfügt gemäss eigener Aussage über ein "chemisches Allgemeinwissen" und hat bereits selbst Ethermischungen konsumiert (ND 7 Urk. 3 S. 5 und S. 7 und ND 7 Urk. 6 S. 2). Ihm war daher – wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 109 E. II. 4.4.) – bestens bekannt, welche Folgen der Konsum von Ether haben kann. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 148 S. 7) sind auch kleinere Mengen von Ether bereits gesundheitsgefährdend und nicht normalem Alkohol gleichzustellen. Indem der Beschuldigte dem Geschädigten dennoch eine ganze Flasche gefüllt mit seinem Ethergemisch anbot und ihn nicht über den darin enthaltenen Ether warnte, nahm er zumindest in Kauf, dass dies zu einer körperlichen Beeinträchtigung führen könnte, da ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kontrollierbar war, wieviel der Geschädigte dann trinken würde. Dass solche Folgen nicht eintraten, ist nur dem Zufall zu verdanken. Festzuhalten ist dabei, dass er aufgrund der Gesamtmenge von ca. 20 ml Ether und seinen persönlichen Erfahrungen immerhin davon ausgehen durfte, dass keine lebensgefährliche oder anderweitig schwere Schädigung der Gesundheit im Sinne von Art. 122 StGB hätte resultieren können.

E. 1.3

Da nur der subjektive Tatbestand, nicht aber der objektive Tatbestand erfüllt ist und der Beschuldigte alles unternommen hat, um den Taterfolg zu bewirken, liegt ein Versuch vor.

E. 1.4

Gemäss der Einschätzung im Gutachten von Prof. Dr. med. D. _____ vom 13. April 2015 (HD Urk. 11/10), welche im Ergänzungsgutachten vom

E. 1.5

Der Beschuldigte ist folglich der versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2. Nötigung (ND 4)

E. 1.6

Bei der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten und des Geschädigten fällt auf, dass der Beschuldigte am Anfang der Untersuchung lediglich davon sprach, dass er dem Geschädigten gesagt habe, es handle sich um ein Alkohol- gemisch, und dies gegenüber der Polizei mit dem Hinweis, Ether sei auch ein Al- kohol, mehrmals zu rechtfertigen suchte. Erst nachdem er der Zeugeneinvernah- me des Geschädigten beigewohnt hatte, sagte er aus, er habe diesem damals gesagt, es handle sich um Diethylether, woran er in der Folge festhielt. Immer wieder machte der Beschuldigte auch längere Ausführungen zur angeblichen Un- gefährlichkeit seiner "Alkoholmischung". Ein solcher Bruch ist demgegenüber in den Aussagen des Geschädigten nicht auszumachen. Jener gab konstant zu Protokoll, der Beschuldigte habe nicht ge- sagt, dass es sich um Ether handle. Dies wird durch den Austrittsbericht des Kan- tonsspitals Winterthur vom 30. Juli 2014 gestützt, wonach der Geschädigte ge- sagt habe, der Beschuldigte habe ihm gegenüber erklärt, es handle sich um nor- malen Alkohol (ND 7 Urk. 12/4 S. 1). Die kleineren Unsicherheiten in den Aussa- gen des Geschädigten, so bezüglich der Frage, wann es ihm schwindlig gewor- den sei, vermögen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen bezüglich der Kernfrage nicht zu beeinträchtigen. Auch ist, entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 148 S. 9), nicht davon auszugehen, dass der Ethergeruch so penetrant war, dass es einem Laien, der mit Ether nicht vertraut war, aufgefallen wäre, nahm der Geschädigte doch nur einen "komischen Geruch" wahr, den er aber dem Alkohol zuschrieb.

E. 1.7

Aufgrund der glaubhaften Aussagen des Geschädigten ist damit rechtsgenü- gend erstellt, dass der Beschuldigte dem Geschädigten von seinem Etherge- misch, dass rund 20 ml reinen Ether enthielt, angeboten hat, ohne ihn darüber aufgeklärt zu haben, dass sich Ether darin befand, und dass der Geschädigte an-

- 15 - schliessend ohne zu wissen, dass es Ether enthielt, zwei Schlucke davon getrun- ken hat. 2. Nötigung (ND 4)

E. 2

Am 23. Juni 2016 wurde der Beschuldigte notfallmässig in die Psychiatrische Klinik Münsterlingen eingewiesen (s. Urk. 128), was mit Präsidialverfügung vom 1. Juli 2016 nachträglich genehmigt wurde (Urk. 129). Mit Eingabe vom 20. Juli 2016 (Urk. 133) stellte die Verteidigung das Gesuch, dem Beschuldigten sei der vorzeitige Massnahmevollzug für eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (Behandlung

von psychischen Störungen) zu genehmigen. Dem Antrag wurde – nach Einholung einer diesbezüglichen Vernehmung seitens der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (Urk. 134 und Urk. 136) – mit Präsidialverfügung vom 29. Juli 2016 entsprochen (Urk. 137). Der Beschuldigte trat den Massnahmevollzug am 7. September 2016 in der Klinik für Forensische Psychiatrie Rheinau an (Urk. 140).

E. 2.1

Den objektiven Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB erfüllt unter anderem, wer einen anderen durch Androhung ernstlicher Nachteile nötigt, etwas zu tun. Dabei ist erforderlich, dass der Täter die Zufügung eines Übels als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt (BGE 120 IV 17 E. 2a mit Hinweisen). Ob er dies tatsächlich ernst meint, spielt keine Rolle (BGE 105 IV 120 E. 2a). Weiter ist erforderlich, dass die Tathandlung rechtswidrig ist und das Opfer gerade dadurch zum vom Täter angestrebten Verhalten veranlasst wird (Vera Delnon/Bernhard Rüdy, BSK StGB II, N 45 zu Art. 181). Vorliegend wurde der Beschuldigte laut und aggressiv, ehe er der Geschädigten C._____ ein Messer auf den Unterarm legte. So drohte er ihr implizit, sie damit zu verletzen. Da er dazu nur das Messer niederdrücken musste, war es auch offensichtlich, dass es von ihm abhing, ob dies geschah oder nicht. Eine solche Drohung mit einer Waffe ist ohne Weiteres geeignet, auch eine nicht besonders ängstliche Person gefügig zu machen. Vorliegend war die Geschädigte nicht die dem Beschuldigten zugeteilte Fallbearbeiterin und konnte daher auch nicht abschätzen, wie ernst es dem Beschuldigten war (vgl. ND 4 Urk. 3 S. 2). Die Drohung des Beschuldigten stellt damit eine klare Nötigungshandlung im Sinne von

- 20 - Art. 181 StGB dar (vgl. auch BGE 101 IV 47 E. 2.b; BGE 104 IV 170 E. 2). Indem der Beschuldigte der Geschädigten mit Gewalt drohte, setzte er zudem ein unerlaubtes Mittel ein. Folglich war seine Handlung auch rechtswidrig. Dass die Geschädigte durch die Drohung des Beschuldigten dazu gebracht wurde, ihm Fr. 50.– ausbezahlen, ist aufgrund ihrer Aussagen erwiesen. Der Einwand der Verteidigung, es sei nicht das Messer, sondern das Lautwerden gewesen, welches die Geschädigte zur Auszahlung des Geldes veranlasst habe (ND 4 Urk. 5 S. 2), hält einer näheren Betrachtung nicht stand. Es ist vielmehr von einem Gesamteindruck auszugehen, den der aggressiv und laut auftretende Beschuldigte dann mit dem Messereinsatz auf die Spitze trieb und die Geschädigte dermassen einschüchterte, dass sie ihm in der Folge Fr. 50.– ausbezahlte (ND 4 Urk. 4 S. 9). Von einer Einigung oder einem freiwilligen Entgegenkommen seitens der Geschädigten kann unter den gegebenen Umständen keine Rede sein. Daran ändert auch nichts, dass sie die verlangte Geldsumme von Fr. 600.– auf Fr. 50.– herunterhandelte, zumal der Beschuldigte auch keinen Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrages hatte, weil ihm der monatliche Betrag bereits ausbezahlt worden war (ND 4 Urk. 3 S. 1-3). Der objektive Tatbestand von Art. 181 StGB ist damit erfüllt.

E. 2.2

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich, der sich auf die Beeinflussung und das abgenötigte Verhalten beziehen muss. Eine weitergehende Absicht wie etwa eine Bereicherungsabsicht ist nicht erforderlich (Trechsel, StGB Praxiskommentar, N 14 zu Art. 181). Vorliegend legte es der Beschuldigte mit seinem eskalierenden Verhalten offensichtlich darauf aus, Geld ausbezahlt zu bekommen, obschon er nach der Auskunft der Geschädigten wusste, dass er keinen Anspruch darauf hatte. Er erfüllte damit auch den subjektiven Tatbestand der Nötigung gemäss Art. 181 StGB.

E. 2.3

Wie beim Tatbestand der versuchten einfachen Körperverletzung (vgl. oben unter Ziffer 1.4.) ist gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. med. D. _____ vom

E. 2.4

Der Beschuldigte gab gegenüber der Polizei zu Protokoll, dass es bestimmt möglich sei, er sich aber nicht mehr daran erinnern könne, der Geschädigten das Messer auf den Arm gelegt zu haben. Ebenso wenig könne er sich erinnern, welches Messer er dabei gehabt habe. Die Geschädigte habe ihm von sich aus Fr. 50.– gegeben (ND 4 Urk. 2 S. 1-4). In seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft bestritt er, der Geschädigten das Messer auf den Arm gelegt zu haben (ND 4 Urk. 5 S. 2). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wie auch in der Berufungsverhandlung gab er zwar zu, etwas lauter geworden zu sein, stritt je-

- 16 - doch erneut ab, ein Messer in der Hand gehalten oder der Geschädigten auf den Arm gelegt zu haben (Prot. I S 15 f.; Prot. II S. 18 f.).

E. 2.5

Die Geschädigte C. _____ führte in ihrer polizeilichen Einvernahme am 24. September 2013 aus, der Beschuldigte habe am 28. August 2013 in der Fachstelle Erwachsenenenschutz in F. _____ die Barauszahlung seines monatlichen Lebensunterhalts von Fr. 600.– verlangt und sei dabei aggressiv aufgetreten. So habe er seinen Koffer gegen den Boden geschlagen und einen Hammer oder Geissfuss zur Hand gehabt. Sie habe herausgefunden, dass er die Fr. 600.– bereits bezogen und abgehoben hatte, und ihm dies mitgeteilt. Daraufhin habe der Beschuldigte gesagt, das sei nicht er gewesen, und habe ein Messer gezogen, ihr mit der Klinge auf den rechten Unterarm gedrückt und das Geld verlangt. Sie sei erschrocken, habe es aber geschafft, ihn auf Fr. 50.– herunterzuhandeln. Erst nach Erhalt dieses Betrages habe er das Messer wieder eingepackt (ND 4 Urk. 3 S. 1-3). Gegenüber der Staatsanwaltschaft sagte sie am 10. März 2015 aus, der Beschuldigte sei erschienen und habe seine monatliche Zahlung gefordert. Als sie dies überprüft und festgestellt habe, dass er die Zahlung bereits erhalten hatte, habe er ein Messer hervorgehoben und ihr auf den Arm gelegt. Sie habe seine Forderung auf Fr. 50.– heruntergehandelt und ihm diese Summe ausbezahlt, worauf er die Fachstelle verlassen habe (ND 4 Urk. 4 S. 3 f.).

E. 2.6

Erneut fallen Unstimmigkeiten in den Aussagen des Beschuldigten auf. So räumte er anfangs gegenüber der Polizei mehrmals ein, es könne sein, dass er der Geschädigten ein Messer mit der Kante auf den Arm gelegt habe (ND 4 Urk. 2 S. 1 f.), bestritt dies dann aber später und in den folgenden Einvernahmen wiederum (ND 4 Urk. 2 S. 2, ND 4 Urk. 5 S. 2; Prot. I S. 16; Prot. II S. 18 f.). Dabei fällt auf, dass der Beschuldigte ein leicht ausweichendes Aussageverhalten an den Tag legt. So machte er gleichzeitig Erinnerungslücken geltend und brachte vor, sich nicht mehr daran erinnern zu können, was für ein Messer es gewesen sei (ND 4 Urk. 2 S. 2 f.). Gegenüber der Staatsanwaltschaft wiederum beschränkte er sich darauf, die Vorwürfe zu bestreiten und die Aussagen der Geschädigten in Zweifel zu ziehen (ND 4 Urk. 5 S. 2). Details zum Vorfall fehlen in seinen damals gemachten Angaben vollkommen.

- 17 - Demgegenüber sind die Aussagen der Geschädigten detailliert und nachvollziehbar. Sie gab auch offen zu, wo sie sich nicht mehr erinnern konnte oder unsicher war. Sie

bemühte sich ferner, den Beschuldigten nicht übermässig zu belasten: So sagte sie aus, dieser sei nach Erhalt der Fr. 50.– anständig geworden und habe sogar einen entsprechenden Beleg unterzeichnet (ND 4 Urk. 3 S. 2 und ND 4 Urk. 4 S. 4). Das Messer habe sie nur ganz sachte berührt und keine Eindrücke auf ihrem Arm hinterlassen (ND 4 Urk. 4 S. 7). Ein paar Tage später sei er nochmals vorbeigekommen und habe sich entschuldigt (ND 4 Urk. 4 S. 4). Kleinere Unsicherheiten und Widersprüche in den Aussagen der Geschädigten, so in ihrer Beschreibung des Messers (ND 4 Urk. 3 S. 2 und ND 4 Urk. 4 S. 6-8), sind ohne Weiteres durch die lange Zeitdauer von eineinhalb Jahren zwischen dem Vorfall und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme zu erklären. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, stimmt die einen Monat nach dem Vorfall abgegebene Beschreibung der Tatwaffe durch die Geschädigte zudem mit dem beim Beschuldigten sichergestellten Messer grösstenteils überein (vgl. ND 4 Urk. 1). Dies stützt die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten zusätzlich. Die Verteidigung monierte anlässlich der Berufungsverhandlung ferner, schon der Umstand, dass die Geschädigte durch eine Theke vom Beschuldigten getrennt gewesen sei, lasse ihre Schilderung des Tatvorgangs als zweifelhaft erscheinen (Urk. 148 S. 15). Sie übersieht aber, dass die besagte Theke nur 30 cm breit war (ND 4 Urk. 4 S. 11, S. 13). Auch dass erstaune, dass die übrigen Mitarbeiter nichts vom Vorfall mitbekommen haben sollen, obschon sich der Beschuldigte gemäss der Geschädigten in einem aufgebrachten und lärmigen Zustand befunden habe, wie die Verteidigung geltend macht (Urk. 148 S. 15), widerspricht den Akten. So gab die Geschädigte klar zu Protokoll, dass eine Mitarbeiterin, Frau G._____, den Vorfall beobachtet hatte (ND 4 Urk. 4 S. 11) und die Geschädigte auch gerade deshalb den Beschuldigten übernommen hatte, weil ihre Kollegin etwas eingeschüchtert war (ND 4 Urk. 3 S. 1). Abgesehen davon ist auch kein Motiv erkennbar, weshalb die Zeugin C.____ den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte.

E. 2.7

Gestützt auf die überzeugenden und glaubhaften Aussagen der Geschädigten C.____, die in Bezug auf die Tatwaffe überdies durch das beim Beschuldigten

- 18 - sichergestellte Messer bestätigt werden, ist der Sachverhalt gemäss Anklageschrift somit auch bezüglich ND 4 erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Versuchte einfache Körperverletzung (ND 7)

E. 3

Mit der Berufungserklärung stellte die Verteidigung den Antrag, B.____ und C.____ als Zeugen zu befragen (Urk. 115 S. 3). Dieser Beweisantrag wurde mit Präsidialverfügung vom 25. Oktober 2016 einstweilen abgewiesen (Urk. 142). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden keine Beweisanträge mehr gestellt.

E. 4

Am 27. Oktober 2016 ergingen die Vorladungen zur heutigen Berufungsverhandlung (Urk. 145). 5.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BSK StPO-Eugster, Art. 402 N 1 f.). 5.2. Der Beschuldigte lässt die Dispositivziffern 2 teilweise (Schuld sprüche betreffend versuchte einfache Körperverletzung und Nötigung), 6 (Anordnung einer stationären Massnahme) sowie 9 (Kostenaufgabe) anfechten. Damit erwächst das

- 8 - vorinstanzliche Urteil hinsichtlich Dispositivziffern 1 (Tatbestandserfüllung in nicht selbstverschuldeter Schuldunfähigkeit), 2 zum Teil (Schuldsprüche betreffend mehrfachen Hausfriedensbruchs, Vergehens gegen das Chemikaliengesetz, Ex- hibitionismus, geringfügigen Diebstahls und Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch), 7 (Einziehungen) und 8 (Kostenaufstellung) sowie der vorinstanzliche Beschluss (Nichteintreten auf Anklagevorwurf Ziff. 4 betreffend des geringfügigen Diebstahls [HD]) in Rechtskraft, was vorab mit Beschluss festzustellen ist. 6.1. Die Verteidigung macht geltend, das Gutachten von Prof. Dr. med. D._____ vom 13. April 2015 (HD Urk. 11/10) sei nicht verwertbar. So habe Prof. Dr. med. D._____ als beauftragter Gutachter dieses nicht selbst erstellt und sei bei einer Gesamtuntersuchungsdauer von 4.75 Stunden selbst nur gerade während einer halben Stunde bei der Exploration des Beschuldigen präsent gewesen. Dies wie auch eine sogenannte testpsychologische Untersuchung durch einen Diplom- Psychologen widerspreche den vom Bundesgericht gemachten Vorgaben zur er- forderlichen Sorgfalt der gutachterlichen Tätigkeit (HD Urk. 93 S. 31 f., Urk. 115 S. 4 und Urk. 148 S. 19, S. 21 ff. und S. 29 f.). 6.2. Hierzu ist festzustellen, dass die detaillierten, einlässlichen und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz zur Verwertbarkeit des Gutachtens, die sich einge- hend mit der in der Aktuellen Juristischen Praxis (AJP) geäusserten Kritik der als renommierte und anerkannte Gutachter tätigen Fachärzte an der neusten bun- desgerichtlichen Rechtsprechung (Elmar Habermeyer/Marc Graf/Thomas Noll/Frank Urbaniok, Psychologen als Gutachter in Strafverfahren, in: AJP 2/ 2016, S. 127-134) auseinandersetzen (Urk. 109 S. 8-15), derart überzeugend sind, dass es sich rechtfertigt, auf diese vollumfänglich zu verweisen, statt sie hier wörtlich zu wiederholen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Aus dem Gutachten ergibt sich vor- liegend, dass der sachverständigen Beurteilung namentlich umfangreiche Klinik- berichte der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, der Integrierten Psychiatrie Winterthur, des Psychiatriezentrums Rheinau und der Psychiatrischen Klinik Schlössli aus den Jahren zwischen 1993 und 2004 zugrunde lagen (Urk. HD 11/10 S. 2) und dass ebenso wie die Angaben des Beschuldigten bei der Exploration (Urk. HD 11/10 S. 20-29 und S. 34) auch der Inhalt des Entlas-

- 9 - sungsberichts der Psychiatrischen Klinik Schlössli über eine Behandlung vom 10. bis 22. Juli 2008, der Kurzbericht der Fachstelle Forensic Assessment der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 27. August 2014, der Einweisungs- bericht des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes im Amt für Justizvollzug (Urk. HD 11/10 S. 14-19 und S. 29-34) in die Beurteilung einflussen. Im Hinblick auf das Ergänzungsgutachten vom 9. Dezember 2015 (Urk. 67) wurden sodann weitere Arztberichte eingeholt, deren Inhalt ebenfalls dem Gutachtensschluss zu- grunde gelegt wurden (Urk. 67 S. 3-9). In diesem Ergänzungsgutachten setzt sich der Sachverständige sowohl mit den seitens der Verteidigung unter Hinweis auf den Austrittsbericht der Station ... der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psy- chotherapie Bern erhobenen Beanstandungen als auch mit dem Inhalt der zusätz- lichen Arztberichte und der sich daraus ergebenden Entwicklung des Beschuldig- ten im Rahmen des Auftrages vollständig und einlässlich auseinander (Urk. 67 S. 13-16). Es wird sorgfältig und nachvollziehbar dargelegt, weshalb an der ge- stellten Diagnose eines schizophrenen Residuums (ICD-10: F20.5) in Verbindung mit einer Störung durch multiplen Substanzgebrauch (ICD-10: F19.21) festgehal- ten wird (Urk. 67 S. 10). Im Ergänzungsgutachten wird schlüssig aufgezeigt, dass den Ärzten der Station ... in Bern die Langzeitanamnese des Beschuldigten und auch die Krankengeschichte des psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, welche den Zeitraum von Oktober 2014 bis

August 2015 umfasst, nicht bekannt waren, jedoch die beiden Diagnosen entgegen der Ansicht der Verteidigung kein grundsätzlich "völlig anderes Bild" liefern, da sie beide in die gleiche Hauptkategorie von Erkrankungen fallen, welche unter dem Titel "Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen" nach ICD-10 F2 zusammengefasst werden (Urk. 67 S. 11 f. und S. 13). Der Vorinstanz ist vollumfänglich beizupflichten, wenn sie festhält, dass sich der Gutachter Prof. Dr. med. D._____ im Rahmen dieses Ergänzungsgutachtens nochmals eingehend mit dem Beschuldigten und seiner Entwicklung auseinandergesetzt habe (Urk. 109 S. 14). Aus dem Dargelegten erhellt, dass die psychiatrischen Untersuchungen des Beschuldigten von insgesamt 4.75 Stunden, bei welchen der rechtsunterzeichnende Sachverständige eine halbe Stunde ebenfalls anwesend war, insbesondere auch der Erhebung der verschiedenen Anamnesen und der Angaben des Beschuldigten zu den Deliktswürfen, der Haftzeit

- 10 - und seiner Perspektiven diente (Urk. 11/10 S. 20-29). Angesichts des langandauernden Krankheitszustandes des Beschuldigten (der seit 1993 dokumentiert ist) und der sich daraus ergebenden umfangreichen Krankengeschichte mit Dutzenden Klinik- und Interventionsberichten machten sie offensichtlich nicht den massgeblichen Bestandteil der gutachterlichen Tätigkeit aus, wie sich unschwer aufgrund des Anteiles an den Ausführungen im schriftlichen Gutachten verifizieren lässt. Es kann mithin vorliegend nicht die Rede davon sein, der beauftragte Sachverständige habe den massgeblichen Beitrag an der eigentlichen Begutachtung dem linksunterzeichnenden Facharzt überlassen, nur weil auf diesen ein grösserer zeitlicher Anteil an den persönlichen Untersuchungen des Beschuldigten entfällt, da die eigentliche gutachterliche Tätigkeit wie dargelegt weitaus mehr umfasst als diese Untersuchungen. Die massgebliche fachärztliche Beurteilung des Beschuldigten erfolgte denn auch namentlich gestützt auf das Studium von Krankenakten aus einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren, der gesamten Strafakten und diverser Kriseninterventionsberichten, und erfolgte unter Berücksichtigung der delegierten Explorationsgespräche und des Ergebnisses der testpsychologischen Untersuchung in Berücksichtigung all dieser Umstände und der gesamten persönlichen Entwicklung des Beschuldigten. Gestützt auf die Gutachtenserteilung vom 28. Oktober 2014 war der Gutachter Prof. Dr. med. D._____ einzig bei einer vollständigen Delegation an eine andere Person gehalten, vorgängig die Zustimmung der Verfahrensleitung (damals die Staatsanwaltschaft) einzuholen (Urk. HD 11/1 S. 5), was mit der Vorschrift in § 27 Abs. 1 PPGV des Kt. ZH übereinstimmt. Nach dessen Abs. 2 ist der Gutachter ausdrücklich berechtigt, Teile seiner Aufgabe an andere Fachpersonen des gleichen Dienstes zu delegieren (Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren des Kantons Zürich vom 1./8. September 2010; PPGV [OS 321.4]). Entgegen der Meinung der Verteidigung (Urk. 148 S. 28) sind damit klarerweise nicht nur reine Hilfspersonen gemeint. Damit war der beauftragte Gutachter berechtigt, den ...-Arzt der Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich Dr. med. Dipl.-Psych. E._____, der das Gutachten mitunterzeichnete und die Untersuchungen des Beschuldigten in der Untersuchungshaft vornahm, mit Teilen der Arbeit

- 11 - für das Gutachten zu betrauen und er bedurfte dafür auch nicht der Zustimmung des Auftraggebers, da dieser an der gleichen Klinik tätig war wie der Gutachter selbst. Eine Verletzung der Teilnahmerechte, wie sie der Verteidiger rügt, weil er zur Delegation nicht Stellung nehmen konnte (Urk. 148 S. 27 ff.), liegt unter diesen Umständen ebenfalls nicht vor. Vorliegend handelte es sich zudem um einen Haftfall und es war Eile geboten, wie dem

Gutachter auch ausdrücklich mitgeteilt wurde (Urk. HD 11/1 S. 6). Umso mehr musste es dem Gutachter daher überlassen bleiben, welche Arbeiten er qualifizierten Mitarbeitern überlassen konnte, ohne dass er die Gesamtverantwortung für die Beurteilung abgeben musste. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 148 S. 21 ff.) stellt die Formulierung der Auflistung auf Seite 1 des Gutachtens keinen schlüssigen Grund zur Annahme, das Gutachten sei überwiegend oder vollständig von Dr. E. _____ erstellt worden, dar. Hinsichtlich des Beizugs des Diplom-Psychologen für die testpsychologische Untersuchung kann wiederum auf die einlässlichen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 109 S. 14), denen nichts hinzuzufügen ist. Mit der Vorinstanz ist daher festzuhalten, dass das vorliegende Gutachten vom 13. April 2015 und das Ergänzungsgutachten vom 9. Dezember 2015 von Prof. Dr. med. D. _____ den Vorgaben der Strafprozessordnung entsprechen und ohne Einschränkungen verwertbar sind. Abgesehen davon ist es für das Gericht aufgrund der Akten auch ohne Berücksichtigung des Gutachtens offensichtlich, dass eine Massnahme angezeigt ist (s. hierzu auch nachfolgende Erwägungen, insbesondere unter Ziffer VI. 4.-5.).

E. 7

Urk. 4 und 5) vor. Die sichergestellten Flaschen, das entsprechende Gutachten des Forensischen Instituts Zürich (ND 7 Urk. 11/4 und 11/6) sowie die ärztlichen Befunde und Berichte (ND 7 Urk. 12/4-6) können zur Frage, ob der Beschuldigte dem Geschädigten gesagt hatte oder nicht, dass es im Getränk Diethylether habe, nur Indizien liefern.

E. 9

Dezember 2015 klar bestätigt wurde (HD Urk. 67), war der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt zwar in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt, ohne dass aber eine eigentliche Schuldunfähigkeit vorlag (HD Urk. 11/10 S. 53).

E. 13

Unter Berücksichtigung der erwähnten Strafzumessungsgründe ist die Einsatzstrafe auf 7 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 14

Bezüglich der Delinquenz des Beschuldigten hinsichtlich des Tatbestandes des Exhibitionismus (ND 9), für welchen das Strafgesetz lediglich eine Bestrafung mit Geldstrafe vorsieht, ist beim Tatverschulden zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte aus reinem Egoismus zur Befriedigung seiner Lust handelte und sich dabei um die Auswirkungen auf die Geschädigte H. _____ focht. Aufgrund der in schwerem Grade verminderten Schuldfähigkeit wiegt das Verschulden des Be-

- 26 - schuldigten hinsichtlich des Exhibitionismus als gerade noch leicht. Eine hypothetische Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen erweist sich als angemessen. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse kann auf die obigen Ausführungen (IV. 12.) verwiesen werden (Urk. 109 E. III. 4.2.). Erneut sind diese strafmildernd und die fünf Vorstrafen des Beschuldigten sowie das Delinquieren während einer laufenden Strafuntersuchung deutlich strafferhöhend zu werten. Das Geständnis ist angesichts der klaren Beweislage zu relativieren. Ebenso ist festzuhalten, dass der Beschuldigte keine nennenswerte Einsicht oder Reue zeigte (ND 9 Urk. 3 S. 3). Die hypothetische Einsatzstrafe für den Exhibitionismus wäre folglich mit Verweis auf die obigen Erwägungen zu erhöhen, was sich angesichts des Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO allerdings

verbietet. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des arbeitslosen und von der Sozialhilfe lebenden Beschuldigten erweist sich ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 30.– als angemessen.

E. 15

Zum geringfügigen Diebstahl (ND 6) sowie zur Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch (ND 2) ist auszuführen, dass der Beschuldigte aus seiner Sucht heraus handelte und der Deliktsbetrag von Fr. 16.50 auch im Rahmen des geringfügigen Diebstahls sehr tief ist. Dass seine Schuldfähigkeit in schwerem Grade vermindert war, wurde bereits ausgeführt. Der Beschuldigte handelte ferner ohne grosse kriminelle Energie oder Raffinesse, als er das Diebesgut respektive das bereits von einem Dritten dem Eigentümer entwendete Fahrrad behändigte. Eine Busse von Fr. 100.– erweist sich daher dem Verschulden und den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten als angemessen.

E. 16

Der Beschuldigte ist folglich mit 7 Monaten Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse von Fr. 100.– zu bestrafen. V. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint,

- 27 - um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). 2. Vorliegend weist der Beschuldigte fünf teilweise einschlägige Vorstrafen auf und hat bereits einmal eine verlängerte Probezeit nicht bestanden (Urk. 146). Zudem ist aufgrund des Gutachtens von Prof. Dr. med. D. _____ vom 13. April 2015 (HD Urk. 11/10 S. 49 und S. 53 f.) von einem hohen Rückfallrisiko auszugehen. Dem Beschuldigten kann daher keine günstige Prognose mehr gestellt werden. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe sind folglich zu vollziehen. 3. Einer Anrechnung der erstandenen Haft im Sinne von Art. 51 StGB steht nichts entgegen, wobei ein Tag Haft einem Tagessatz Geldstrafe entspricht. Da sich der Beschuldigte vom 20. Oktober 2014 bis zum vorzeitigen Massnahmenvollzug am 7. September 2016 und damit während 688 Tagen in Haft befand, sind die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe von 60 Tagessätzen sowie auch die Busse von Fr. 100.–, welche 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht, durch Haft bereits vollständig erstanden. VI. Massnahme 1. Vorinstanzlich wurde für den Beschuldigten eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet und ausführlich sowie sorgfältig begründet (Urk. 109 E. V. S. 38 ff.). Seitens der Anklagebehörde wird – der Empfehlung des Gutachters folgend – auch vor Berufungsinstanz die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB beantragt (Urk. 121). Die Verteidigung beantragt, auf die Anordnung einer Massnahme sei zu verzichten (Urk. 115 S. 4 f. und Urk. 148 S. 1). Der Beschuldigte lehnte während der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren die Anordnung einer stationären Massnahme vehement ab (Prot. I S. 42 f.), erklärte sich jedoch mit einer ambulanten Massnahme einverstanden (Prot. I S. 27 f. und S. 43). Anlässlich der Berufungsverhandlung äusserte er sich dahingehend, dass kein Rückfallrisiko bestehe und er

- 28 - sich eine stationäre Massnahme nicht vorstellen könne. Er mache aber das Beste daraus und werde seine Medikamente einnehmen (Prot. II S. 15 f.). 2. Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der

Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen und ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht. Ist der Täter von Suchtstoffen abhängig, so kann das Gericht eine ambulante Behandlung anordnen, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dass sich dadurch der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen lasse (Art. 63 Abs. 1 StGB). 3. Wie seitens der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 109 E. V 2.4.3. und 2.4.4.), enthält das psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. med. D. _____ vom 13. April 2015 folgende Schlussfolgerungen: Aufgrund der diagnostizierten Suchterkrankung und der schizophrenen Grunderkrankung, welche mit den Taten in Zusammenhang stehen, besteht ein hohes Rückfallrisiko für vergleichbare Straftaten (HD Urk. 11/10 S. 53 f.). Grundsätzlich bestehe die Gefahr, dass der Beschuldigte in psychotischer Verfassung aus einem paranoiden Bedrohungsleben heraus Dritte angreifen und verletzen könne (HD Urk. 11/10 S. 49). Sowohl für die schizophrene Grunderkrankung als auch für die Suchtproblematik stünden grundsätzlich gute Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung (HD Urk. 11/10 S. 49 f.). Da damit zu rechnen sei, dass der Beschuldigte im Falle einer Entlassung ohne Weiterbehandlung relativ rasch wieder psychotrope Substanzen konsumieren werde, was zur erneuten psychopathologischen Destabilisierung führen würde, komme zum jetzigen Zeitpunkt nur eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB in Frage, da sich der Beschuldigte einer ambulanten Behandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit entziehen würde. Eine ausschliessliche Suchtbehandlung gemäss Art. 60 StGB würde dem komplexen Störungsbild des Beschuldigten nicht gerecht werden (HD Urk. 11/10 S. 50). An dieser Diagnose und Einschätzung wurde im psychiatrischen Ergänzungsgutachten vom 9. Dezember 2015 in nachvollziehbarer Weise festgehalten (HD Urk. 67 S. 10-16). Der von der Verteidigung angeführte Austrittsbericht vom 6. August 2015 der forensisch-psychiatrischen Station ... in Bern (HD Urk. 43), wonach der Beschuldigte kein fremdaggressives Verhalten an den Tag lege und wach und bewusstseinsklar, medikamentencompliant, kooperativ und stets absprachefähig sei (HD Urk. 43 S. 2), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Wie im psychiatrischen Ergänzungsgutachten vom 9. Dezember 2015 klar ausgeführt wird, stützt sich der Austrittsbericht einzig auf eine kurzzeitige Beobachtung und Behandlung des Beschuldigten, während die für die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie nötige Langzeitanamnese, namentlich die Krankengeschichte des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, nicht berücksichtigt wurde (Urk. 67 S. 10 f.), weshalb nicht auf ihn abgestellt werden kann. 4. Die Verteidigung führte aus, die Verhältnismässigkeit der Massnahme und die Therapiewilligkeit seien nicht gegeben (Urk. 115 S. 5 und Urk. 148 S. 38 f.). Zur Frage der Verhältnismässigkeit kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 109 E. V. 2.4.). Dass der Beschuldigte eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt, zeigte sich vorliegend mehrmals. So ist es nur dem Zufall zu verdanken, dass bei der Detonation des Feuerwerkskörpers im Gebäude des I. _____ keine Personen schwerer verletzt wurden, da der Beschuldigte selbst von der Heftigkeit der Explosion überrascht wurde (Prot. I S. 10). Ebenso hätte der Vorfall in der Fachstelle Erwachsenen-schutz ... ohne Weiteres mit einer Verletzung enden können, hätte die Geschädigte C. _____ anders reagiert. Zudem hatte der Geschädigte B. _____ Glück, keine gesundheitliche Schädigung im Sinne einer einfachen Körperverletzung erlitten zu haben. Wie die Vorinstanz korrekt festhielt (Urk. 109 E. V 2.4.7.), wäre bei voller Schuldfähigkeit des Beschuldigten eine mehrjährige Freiheitsstrafe auszusprechen. Die

fortgesetzte Delinquenz des Beschuldigten, bei welcher überdies eine gewisse progrediente Entwicklung im Sinne einer Ausweitung der Delinquenz auf neue, weitere Deliktsarten auszumachen ist, zeigt auf, dass der bestehenden Rückfallgefahr nur mit einer stationären Massnahme begegnet werden kann, um ein strukturiertes Setting zur Behandlung seiner schwer ausgeprägten und chronifizierten Krankheit sowie die erforderliche Kontinuität der damit einhergehenden Medikation zu gewährleisten. Aus der Krankengeschichte des Beschuldigten

- 30 - ten geht ferner hervor, dass er seit seiner Verhaftung mehrmals zur medikamentösen Behandlung seiner psychischen Störung in eine psychiatrische Klinik verlegt werden musste: vom 30. Oktober 2014 bis zum 4. November 2014 (HD Urk. 12/1-7), vom 10. Dezember 2014 bis zum 7. Januar 2015 (HD Urk. 12/9-14), und vom 8. Juli 2015 bis zum 14. Juli 2015 (HD Urk. 17/40-42), sodann am 2. Februar 2016 (HD Urk. 85/1-5) und am 8. Juni 2016 (Urk. 17/1-2), wobei jeweils nach seiner Rückverlegung ins Gefängnis die medikamentöse Behandlung fortgeführt wurde. Der Zustand des Beschuldigten erforderte regelmässig eine erneute Verlegung in eine Klinik (s. HD Urk. 17/40), auch, weil der Beschuldigte wiederholt die Medikamente nicht mehr regelmässig einnahm. So wurde er am 23. Juni 2016 notfallmässig in die Psychiatrische Klinik Münsterlingen eingewiesen (s. Urk. 128 und Urk. 129) und trat schliesslich am 7. September 2016 den vorzeitigen Massnahmevollzug in der Klinik Rheinau an (Urk. 140). Es ist folglich offensichtlich, dass eine ambulante Massnahme selbst im strukturierten Rahmen des Strafvollzuges nicht ausreicht, um die Krankheit des Beschuldigten zuverlässig zu behandeln und damit langfristig eine weitere Delinquenz zu verhindern. Die Anordnung einer stationären Massnahme erweist sich demnach trotz des schweren Eingriffs in die Freiheit des Beschuldigten als verhältnismässig, da keine mildere Massnahme erkennbar ist, mittels welcher die erforderliche Behandlung des Beschuldigten durchgeführt werden kann. Der Beschuldigte ist, wie bereits erwähnt, mit einer ambulanten, nicht jedoch mit einer stationären Massnahme einverstanden (Prot. I S. 42 f. und Prot. II S. 15). Auch der Gutachter kam zum Schluss, dass dem Beschuldigten die Bereitschaft, sich dauerhaft auf eine Therapie einzulassen, abgeht (HD Urk. 11/10 S. 50). Wie seitens der Vorinstanz aber zutreffend erwogen wurde (Urk. 109 E. V. 2.5.), bestehen gute Chancen, dass die zurzeit bezüglich einer stationären Massnahme fehlende Therapiewilligkeit des Beschuldigten im Verlauf der Behandlung erarbeitet werden kann, ist seine fehlende Krankheitseinsicht doch gerade Teil des Krankheitsbildes. Dafür spricht auch seine heutige Aussage, er werde das Beste aus der Massnahme machen (Prot. II S. 15). Die nur eingeschränkt vorhandene Massnahmewilligkeit spricht daher ebenfalls nicht gegen die Durchführung einer Massnahme, zumal an die Bereitschaft, eine stationäre Massnahme gemäss

- 31 - Art. 59 StGB zu absolvieren, keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind (s. Urk. 109 E. V. 2.5.1. und die darin zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung). 5. Die vorinstanzliche Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) ist deshalb zu bestätigen. 6. Da die vorliegend anzuordnende stationäre Massnahme auch dem Schutz der Öffentlichkeit vor Wiederholungstaten des Beschuldigten dient, ist die erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 688 Tagen, abzüglich der Freiheitsstrafe von 7 Monaten, der Geldstrafe von 60 Tagessätzen sowie der Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse von 1 Tag, an die stationäre Massnahme anzurechnen und zurzeit keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 141 IV 236 E. 3.9 und E. 4). Sollte sich erweisen, dass die konkrete Massnahmedauer

kürzer ist als die verbleibende, bereits erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft, so wäre dann eine Entschädigung zuzusprechen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.